

## Nutzungsbedingungen (gültig ab 01.01.2018)

Die Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz, vertreten durch die Betriebsleiterin nachfolgend genannt als **- Eigenbetrieb -**

stellt dem **Nutzer** das/die Musikinstrument/e, Gerät/e, Zubehör etc. zu folgenden Bedingungen zur Verfügung:

- (1) Der Eigenbetrieb überlässt dem Nutzer das/die oben bezeichnete/n Musikinstrument/e ab dem auf dem Ausgabeschein notierten Datum.
- (2) Der Nutzer zahlt gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung des laufenden Schuljahres des Eigenbetriebes ein Nutzungsentgelt. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt mittels Gebührenbescheid.
- (3) Das Instrument befindet sich in funktionstüchtigem Zustand und ist vom Nutzer pfleglich zu behandeln. Der Nutzer wird sich über Einzelheiten der Pflege bei der Lehrkraft informieren.
- (4) Schäden infolge normalen Verschleißes sind dem Eigenbetrieb anzuzeigen. Gegebenenfalls erforderliche Reparaturen werden von dort in Auftrag gegeben und bezahlt.
- (5) Kleinstreparaturen wie Erneuerung der Saitenbezüge, Stimmen, Mundstücke, Rohrblätter usw. gehen zu Lasten des Nutzers.
- (6) Das Instrument darf nicht an Dritte überlassen werden.
- (7) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Die Kosten für daraus entstehende Reparaturen gehen zu Lasten des Benutzers. Mit Reparaturen dürfen nur vom Eigenbetrieb benannte Firmen beauftragt werden.

Wenn die Beschädigung des ausgeliehenen Instrumentes so groß ist, dass die Reparatur des besagten Instrumentes aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr möglich oder vom Instrumentenbauer nicht mehr empfohlen wird, muss das betroffene Instrument aussortiert werden. Gleichzeitig haftet der Mieter in Form einer Naturalrestitution (Ersatz eines gleichwertigen Instrumentes; auch gebraucht möglich - gemäß § 249 BGB). Bei der Ersatzbeschaffung entscheidet die Schulleitung in Verbindung mit dem Fachlehrer über die Gleichwertigkeit des Instrumentes.

- (8) Im Falle des Verlustes des ausgeliehenen Instrumentes haftet der Mieter in Form einer Naturalrestitution (Ersatz eines gleichwertigen Instrumentes gemäß § 249 BGB, inclusive des ausgeliehenen Zubehörs). Bei der Ersatzbeschaffung entscheidet die Schulleitung in Verbindung mit dem Fachlehrer über die Gleichwertigkeit des Instrumentes.

Der Betriebsleiter

Staatlich anerkannte Musikschule

- (9) Bei Rückgabe des Instrumentes erfolgt eine Überprüfung auf den funktionstüchtigen Zustand. Die bei der Übernahme durchgeführte Prüfung des Instruments schließt die spätere Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Eigenbetriebes wegen Beschädigung durch den Nutzer nicht aus.
- (10) Das Instrument ist in der Regel am jeweiligen Standort in Wernigerode/Halberstadt/Quedlinburg zurückzugeben.
- (11) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Wernigerode, den 01.12.2017

gez.  
Stumpf-Schilling